

Verbandsgemeinde Herxheim

Ortsbezirk Rohrbach

Verbandsgemeinde Kandel

Ortsgemeinde Steinweiler

Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG

H A U S H A L T S S A T Z U N G

des Abwasserzweckverbandes "Rohrbach - Steinweiler" 2026

vom 23.12.2025

Aufgrund des § 7 des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982, in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 24 und 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland - Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994, in der derzeit gültigen Fassung sowie § 16 der Verbandsordnung, hat die Verbandsversammlung am 06.11.2024 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird festgesetzt:

<u>im Erfolgsplan:</u>	in den Erträgen auf:	333.000,00 €
	in den Aufwendungen auf:	333.000,00 €
<u>im Vermögensplan:</u>	in der Einnahme auf:	115.000,00 €
	in der Ausgabe auf:	115.000,00 €.

§ 2

1. Höhe der Verbundumlage

a) Die Verbundumlage wird nach § 16 Absatz 2 der Verbandsordnung für die Investitionskosten nach dem Stand der Einwohnergleichwerte und der Einwohnerzahl bei Baubeginn der Verbandseinrichtungen der Mitgliedsgemeinden erhoben.

b) Die Verbundumlage für die Kosten des laufenden Betriebes wird gemäß § 16 Abs. 5 der Verbandsordnung nach den gemessenen Abwassermengen erhoben. Für die Erhebung der Vorausleistungen werden folgende Anteile festgelegt:
- für die Verbandsgemeinde Herxheim für die Ortsgemeinde Rohrbach: 53,7 %
- für die Verbandsgemeinde Kandel für die Ortsgemeinde Steinweiler: 46,3 %.

Die Vorausleistungen werden am Jahresende nach tatsächlicher Abwassermenge abgerechnet.

	VG Herxheim €	VG Kandel €	Insgesamt €
a) im Erfolgsplan	176.600,00	152.400,00	329.000,00
b) im Vermögensplan*	58.900,00	56.100,00	115.000,00
Summe:	235.500,00	208.500,00	444.000,00

*) Investitionskostenanteile nach der Verbandsordnung 51,2 % VG Herxheim, 48,8 % VG Kandel

2. Fälligkeit der Verbandsumlage

- a) Die Verbandsumlage des Erfolgsplanes wird zu je einem Viertel zu Beginn des Kalender-Vierteljahres fällig.
- b) Auf die voraussichtliche Investitionsumlage werden entsprechend dem Finanzbedarf Vorausleistungen erhoben; nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage der Investitionskosten sind diese abzurechnen.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Wirtschaftsplan 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Herxheim, den 23.12.2025

gez.

Christian Sommer

Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026

Die öffentliche Bekanntmachung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 des Abwasserzweckverbandes "Rohrbach-Steinweiler" erfolgt durch Auslegung zur jedermanns Einsicht in der Zeit vom 12.01.2026 bis 26.01.2026 bei den Verbandsgemeindewerken, Am Rathaus 6, 76863 Herxheim, Zimmer 101, während der üblichen Dienstzeit von 8.30 Uhr bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr (montags bis 18.00 Uhr, dienstags, mittwochs und freitags bis 12.00 Uhr).

Herxheim, den 23.12.2025

gez.

Christian Sommer

Verbandsvorsteher

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 S. 4 GemO).

Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde Herxheim, 76863 Herxheim, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Herxheim, den 23.12.2025

gez.

Christian Sommer
Verbandsvorsteher